

vom 1. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission (SPK) 2022/02 hat die Vorlage des Regierungsrats vom 18. Januar 2022 (ADS 22-04) betreffend Umsetzung der Motion 2021/7 "Mehr Transparenz, aber mit Augenmass" an einer Sitzung am 1. Juni 2022 beraten. Die Vorlage wurde von Regierungspräsidentin Dr. Cornelia Stamm Hurter, Staatsschreiber Dr. Stefan Bilger und Christian Ritzmann, Staatsschreiber stv. vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Luzian Kohlberg, Kantonsratssekretär stv., verantwortlich.

1 Ausgangslage

Nach der Annahme der «Transparenzinitiative» in der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 sollte zusätzliche Transparenz bezüglich der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskämpfen sowie die Offenlegung von Interessenverbindungen von Personen in öffentlichen Ämtern gesetzlich geregelt werden.

Entsprechend wurde ein Entwurf zu einem Transparenzgesetz erarbeitet und am 3. November 2020 in die Vernehmlassung gegeben. Die Antworten zur Vernehmlassung zeigen aber auf wie schwierig die Umsetzung der Initiative sich gestaltet, standen sich doch die formulierten Anträge der Vernehmlassungsteilnehmenden teilweise diametral gegenüber.

Dieser Stillstand in der Arbeit der Gesetzgebung bewog Kantonsrat Heydecker zu seiner Motion, die dann am 27. September 2021 vom Kantonsrat erheblich erklärt worden ist.

Zudem wurde Ende Mai 2022 eine Volksinitiative zur Umsetzung der Transparenzinitiative (=Umsetzungsinitiative) eingereicht, deren Zustandekommen vom Regierungsrat am 7. Juni 2022 festgestellt worden ist.

2 Eintreten

Einleitend fand eine ausführliche Einführung durch die Regierungspräsidentin und den Staatsschreiber statt. Dabei wurde aufgezeigt, was bei einer Ablehnung der Vorlage mit den integrierten Vorschlägen zu einer allfälligen Gesetzgebung oder nach ihrer Annahme für mögliche Wege offenstehen würden, dies auch unter Berücksichtigung der Umsetzungsinitiative.

Nach eingehender, teilweise kontroverser Beratung wurde ein Nichteintretensantrag gestellt. Dieser wurde mit 5 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt, respektive wurde auf die Vorlage eingetreten.

3 Detailberatung

Rückweisungsantrag

Nachdem die Kommission auf die Vorlage eingetreten war, wurde ein Rückweisungsantrag verbunden mit dem Auftrag, eine gleichzeitige Gesetzesvorlage zusammen mit dem Verfassungsartikel auszuarbeiten, gestellt. Dieser Rückweisungsantrag, wurde mit 6 : 3 Stimmen abgelehnt.

In der Detailberatung wurden weiter verschieden Anträge gestellt, die in der Kommission auf unterschiedliche Akzeptanz fielen:

Antrag 1:

Art. 37a Abs. 1

Ein Antrag Art. 37a Abs. 1 KV wie folgt anzupassen: «Wer sich an Wahlen und Abstimmungen beteiligt, hat seine Interessenbindungen und die Finanzierung dieser Aktivitäten offenzulegen» wurde mit 7 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen.

Antrag 2:

Art. 37a Abs. 2

Ein Antrag Art. 37a Abs. 2 KV wie folgt anzupassen: «Das Gesetz regelt Form, Umfang, Publikation und Kontrolle der Offenlegung sowie Sanktionen bei Verstössen» wurde mit 6 : 3 Stimmen angenommen.

Antrag 3:

Art. 37a Abs. 2 (neu)

Ein Antrag einen neuen Art. 37a Abs. 2 KV wie folgt zu schaffen: «Offenlegungen mit Angabe des Namens der natürlichen Personen und des Betrages sind insbesondere Zuwendungen, die in den letzten 12 Monaten vor der Abstimmung oder Wahl erfolgten und den Wert von 3`000 Franken pro Person und Kampagnen überschreiten. Ausgenommen von den Offenlegungspflichten sind Wahl- und Abstimmungskampagnen für die gesamthaft weniger als 3`000 Franken aufgewendet werden» wurde mit 6 : 3 Stimmen abgelehnt.

Antrag 4:

Art. 37a Abs. 3 (neu)

Ein Antrag einen Art. 37a Abs. 3 KV wie folgt zu schaffen: «Bei Wahlen an der Urne legen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Interessenbindungen vor dem Wahlgang offen» wurde mit 6 : 3 Stimmen abgelehnt.

Antrag 5:

Übergangsbestimmungen zu Art. 37a

Ein Antrag Übergangsbestimmungen zu Art. 37a KV wie folgt zu schaffen: «Mit Annahme des revidierten Art. 37a sind bis zum Inkrafttreten der kantonalen Ausführungsgesetzgebung subsidiär die Offenlegungsvorschriften des Bundes sinngemäss anwendbar, insbesondere

Art. 76b bis 76j des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 11 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung. Der Regierungsrat kann nötigenfalls ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen» wurde mit 6 : 3 Stimmen abgelehnt.

Antrag 6:

II. Abs. 2 (neu)

Ein Antrag einen neuen II. Abs. 2 wie folgt zu schaffen: «Das Verfassungsgesetz tritt mit Annahme durch die Volksabstimmung in Kraft» wurde mit 6 : 3 Stimmen abgelehnt.

3 Schlussabstimmung

Mit 6 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung beantragt die Spezialkommission 2022/02 dem Kantonsrat, der Umsetzung der Motion 2021/7 "Mehr Transparenz, aber mit Augenmass" (ADS 20-04) mit obigen Änderungen zuzustimmen. Mit 6 : 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen beantragt die Spezialkommission 2022/02 dem Kantonsrat weiter, die Motion 2021/7 abzuschreiben.

Für die Spezialkommission:

Rainer Schmidig (Präsident)
Matthias Freivogel
Beat Hedinger
Christian Heydecker
Gianluca Looser
Patrick Portmann
Erich Schudel
Corinne Ullmann
Peter Werner

Verfassung des Kantons Schaffhausen

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

Beschliesst als Verfassungsgesetz:

I.

Die Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

Transparenz der Finanzierung von Abstimmungen und Wahlen

Art. 37a

¹ Wer sich an Wahlen und Abstimmungen beteiligt, ~~die in die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden fallen,~~ hat seine Interessenbindungen und die Finanzierung dieser Aktivitäten offenzulegen.

² Das Gesetz regelt Form, Umfang, Publikation und Kontrolle der Offenlegung **sowie Sanktionen bei Verstössen.**

II.

¹ Dieses Verfassungsgesetz untersteht dem obligatorischen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: